

Anordnung über die Abnahme von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen.

Vom 15. Juni 1955

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium für Gesundheitswesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zugelassenen Erfassungsbetriebe für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen haben die Abnahme von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen von den Erzeugern und Sammlern nach den als Anlage angeschlossenen Richtlinien durchzuführen.

(2) Im übrigen sind von den Erfassungsbetrieben bei der Abnahme der Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen die jeweils geltenden allgemeinen Bestimmungen über die Abnahme von pflanzlichen Erzeugnissen bei der Pflichtablieferung einschließlich der Bestimmungen über die Bezahlung und die zur Zeit der Abnahme gültigen Preisverordnung für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen anzuwenden.

§ 2

Die Erfassungsbetriebe haben die Richtlinien auf allen Abnahmestellen durch öffentlichen Aushang bekanntzugeben.

§ 3

Die Leiter der Erfassungsbetriebe sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle bei der Abnahme von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen beschäftigten Personen von dieser Anordnung Kenntnis erhalten und in der richtigen Anwendung der Richtlinien geschult werden.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 13. Juni 1951 über die Abnahme von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, veröffentlicht in den Mitteilungen und Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 20. Juli 1951, außer Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1955

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Streit
Staatssekretär

z. Anlage

zu vorstehender Anordnung

Richtlinien für die Abnahme von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen

Die zur Ablieferung kommenden Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen müssen in einem ihrem Verwendungszweck entsprechenden Reifegrad geerntet sein und den in den nachstehenden Abschnitten festgelegten Bedingungen entsprechen:

I.

Beschaffenheit der Pflanzenteile

- | | |
|------------|--|
| 1. Blätter | Die Blätter müssen gut lufttrocken und grün in der Farbe, von gutem Aussehen und einwandfreiem Geruch sein. |
| 2. Kraut | Das Kraut muß gut lufttrocken, die natürliche Farbe erhalten und der Geruch einwandfrei sein; Stengel-länge je nach Art, soweit der Stengel einwandfrei und grün beblättert ist. |

- | | |
|-----------------|---|
| 3. Blüten | Die Blüten — gelb, weiß, blau, rot usw. — dürfen im trockenen Zustand in der Grundfarbe nicht verändert und das Aroma der Blüten muß je nach Art erhalten sein. |
| 4. Wurzeln | Die Wurzeln müssen gut lufttrocken sein und dürfen nur die unter Abschnitt II Ziff. 2 Buchst. a genannten Schmutzprozentage enthalten. |
| 5. Knollen | Die Knollen dürfen nicht zerquetscht, verschmutzt, angefressen oder angeschimmelt sein. |
| 6. Rinden | Die Rinden müssen gut lufttrocken sein, sie dürfen die Stärke von 10 mm nicht übersteigen und müssen von zwei- bis dreijährigen Stämmen, Ästen oder Zweigen entnommen sein. |
| 7. Körnerdrogen | Die Körnerdrogen müssen frei von Schimmelbesatz sein und einen einwandfreien artemisinen Geruch haben. |
| 8. Wildfrüchte | Die Wildfrüchte müssen gut lufttrocken sein. Sie müssen ein gutes Aussehen und einwandfreien Geruch haben und dürfen keinem Schimmelbesatz aufweisen. |

II.

Feststellung der Beschaffenheit (Qualität) und Qualitätsbestimmung bei der Abnahme

Die Feststellung der Beschaffenheit (Qualität) bezieht sich

1. Bei Blattware, Kraut und Blüten auf:

	Qualität I	Qualität II
a) Feuchtig- keit	Gut lufttrocken (lagerfähig).	Gut lufttrocken (lagerfähig).
b) Bei- mischun- gen	Bis zu 5 %.	Über 5 % bis 10 %.
c) Farbe und Aussehen	Natürliche Farbe. Farbe verändert. In der Form erhalten, nicht zer- krümelt.	Teilweise zerkrümelt.
d) Schimmel- und Schäd- lingsbesatz	Frei von Schimmel- und Schäd- lingsbesatz.	Frei von Schimmel- und Schäd- lingsbesatz.

2. Bei Wurzeln und Knollen auf:

a) Schmutz- besatz	Bei glatten Wur- zeln bis 5 %, bei verzweigten und 10 %, bei zottigen bis 12 %.	Bei glatten Wur- zeln über 5 % bis 10 %, bei zottigen über 12 % bis 20 %.
b) Feuchtig- keit	Bis zu 15 %.	Über 15 % bis 20 %.
c) Schimmel- und Schäd- lingsbesatz	Frei von Schimmel- und Schäd- lingsbesatz.	Frei von Schimmel- und Schäd- lingsbesatz.
d) Aussehen	Gewaschen, unbe- schädigt, ohne mit geringen Saug- wurzeln (Bai- drian gekämmt).	Erde abgeklopft, wurzelteilen, wurzelteilen,